

## Politische Rechte

### Vorprüfung einer nichtformulierten Volksinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat am 1. Februar 2001, nach Prüfung der am 27. Januar 2001 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen Volksinitiative "Für eine Schule mit Qualität" (Qualitäts-Initiative), gestützt auf § 68 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR) (SGS 120), verfügt:

1. Die am 27. Januar 2001 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen, nichtformulierten Volksinitiative "Für eine Schule mit Qualität" (Qualitäts-Initiative) entspricht den Formerfordernissen von § 69 GpR in Verbindung mit § 28 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984: Sie enthält eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber der Volksinitiative sind ermächtigt, die Volksinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen:  
Karl Willimann, Im Mättli 11, 4414 Füllinsdorf; Caspar Baader, Baumgärtling 52, 4460 Gelterkinden; Dr. Dieter Eglin, Muttenerstrasse 17A, 4133 Pratteln; Beatrice Flückiger, Breitenstrasse 7, 4462 Rickenbach; Rudolf Furrer, Stallenmattstrasse 45, 4104 Oberwil; Sylvia Liechti, Mettenberg, 4444 Rümelingen; Erika Schaub-Stingelin, Wannenberg 1, 4133 Pratteln; Hans Schäublin, Hofgut Ebnet, 4133 Pratteln; Alfred Schmutz, Itingerstrasse 11, 4450 Sissach; Erich Straumann, Hauptstrasse 1, 4451 Wintersingen; Helen Wegmüller, Steinweg 39, 4142 Münchenstein; Hanspeter Wullschleger, Mettenberg, 4444 Rümelingen.
3. Der Titel der Volksinitiative "Für eine Schule mit Qualität" (Qualitäts-Initiative) entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an Dr. Dieter Eglin, Muttenerstrasse 17A, 4133 Pratteln

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative "Für eine Schule mit Qualität" (Qualitäts-Initiative)

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft stellen gestützt auf § 28 Abs. 1 und 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 das folgende nicht-formulierte Begehren:

1. Der Übertritt von der Sekundarstufe I zum Gymnasium sowie zu anderen weiterführenden Schulen, wie insbesondere zur Diplommittelschule 3 und zur Handelsmittelschule, wird vom Bestehen einer besonderen Prüfung abhängig gemacht.
2. Diese Prüfung hat im Sinne einer wirksamen Qualitätssicherung zu eruieren, ob die in den Lehrplänen der vorangegangenen Schulstufe festgelegten Leistungsziele erreicht worden sind und die Schülerin bzw. der Schüler über die für das Bestehen der nächstfolgenden Schulstufe erforderlichen Fähigkeiten verfügt.

3. Bei der Ermittlung des Ergebnisses der Prüfung können die beiden letzten Erfahrungsnoten der vorangegangenen Schulstufen höchstens zur Hälfte berücksichtigt werden.

Landeskanzlei